

## Der Gemeinderat Wohlen

erlässt gestützt auf:

- die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996
- das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 16. Juni 2009

folgende

# Bestattungs- und Friedhofverordnung

## I. Zuständigkeiten

*Präsidialdepartement*

### **Art. 1**

Das Präsidialdepartement

- a) bestimmt die Totengräberin oder den Totengräber und schliesst mit ihr oder ihm einen Vertrag ab,
- b) beaufsichtigt die Tätigkeit der Totengräberin oder des Totengräbers,
- c) stellt dem Gemeinderat Antrag in Bestattungs- und Friedhofsfragen, soweit diese nicht in seiner Entscheidungsbefugnis liegen,
- d) entscheidet über Gesuche um unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 14 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements,
- e) entscheidet über Ausnahmen von der Bestattungsfrist gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements,
- f) entscheidet über Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligungen für Verstorbene ohne schriftlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wohlen gemäss Art. 3 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements,
- g) holt in wichtigen Angelegenheiten vorgängig eine Stellungnahme der Kirchgemeinde ein,
- h) erlässt Bussenverfügungen gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements.

*Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft*

### **Art. 2**

Das Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft

- a) bestimmt die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner und schliesst mit ihr oder ihm einen Vertrag ab,
- b) beaufsichtigt die Tätigkeit der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners,
- c) verwaltet die Friedhofanlagen und die Aufbahrungshalle,

- d) hat die Oberaufsicht über den Unterhalt und die Gestaltung der Friedhofanlagen,
- e) verfügt die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen,
- f) bewilligt die Grabmalgestaltung und Grabmalerrichtung.

*die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner* **Art. 3**

- <sup>1</sup> Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner ist im Rahmen des Vertrages für den direkten Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage verantwortlich und beaufsichtigt die Einhaltung der Friedhofordnung.
- <sup>2</sup> Weitere Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus dieser Verordnung hervorgehen, vertraglich geregelt.

*die Totengräberin / der Totengräber* **Art. 4**

- <sup>1</sup> Die Totengräberin oder der Totengräber ist verantwortlich für Bestattungen und führt die Bestattungskontrolle.
- <sup>2</sup> Weitere Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus dieser Verordnung hervorgehen, vertraglich geregelt.

## **II. Die Bestattung**

*Aufbahrung* **Art. 5**

- <sup>1</sup> Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle.
- <sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder im Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.
- <sup>3</sup> Der Sarg wird in der Regel erst unmittelbar vor der Bestattung geschlossen, ausgenommen wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.
- <sup>4</sup> Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen kann auf eine Aufbahrung verzichtet werden.

*Bestattungszeiten* **Art. 6**

- <sup>1</sup> Erd- und Urnenbestattungen finden normalerweise Montag bis Freitag um 14.00 Uhr statt, ausgenommen an öffentlichen Feiertagen. Zwei Erdbestattungen finden nur in zwingenden Fällen an demselben Tag statt. In diesem Falle sind sie um 10.00 Uhr und 14.00 Uhr anzusetzen.
- <sup>2</sup> Die stille Urnenbeisetzung findet von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr statt.
- <sup>3</sup> Der Termin wird durch die Totengräberin oder den Totengräber und die Pfarrerin oder den Pfarrer in Absprache mit der Trauerfamilie festgelegt. Sie benachrichtigen die Sigristin oder den Sigrist.

*Kirchengeläut*

**Art. 7**

Die Sigristin oder der Sigrist besorgt bei Bestattungen das Kirchengeläut.

*Bestattungsfeier*

**Art. 8**

<sup>1</sup> Wird ein öffentliches Leichengeleit zum Friedhof verlangt, ist das Präsidialdepartement durch die Angehörigen oder die Bestattungsfirma mindestens zwei Tage vorher zu benachrichtigen.

<sup>2</sup> Die Bestattung und die kirchliche Feier erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, oder nach den individuellen Bedürfnissen.

*Bestattungsfelder*

**Art. 9**

Der Friedhof ist in folgende Bestattungsfelder eingeteilt:

a) Erdbestattungen

- Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren
- Sargreihengräber für Kinder bis 12 Jahre
- Familiengräber

b) Urnenbeisetzungen

- Urnenreihengräber
- Urnengräber im Hain
- Urnengräber in der Wiese
- Urnennischen
- Familiengräber

c) Aschenbeisetzungen

- Gemeinschaftsgrab ohne Namensbezeichnung der Verstorbenen
- Gemeinschaftsgrab mit Namensbezeichnung der Verstorbenen

d) Grabfeld ohne Namensbezeichnung für Bestattungen von Früh- oder Todgeburten.

*Särge*

**Art. 10**

<sup>1</sup> Bei der Erdbestattung soll der Sarg aus leichtverweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Bei der Feuerbestattung muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein, er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln.

<sup>2</sup> Als Normalmasse gelten:

	Länge	Breite
Für Verstorbene über 12 Jahren	200 cm	70 cm
Für Verstorbene unter 12 Jahren	150 cm	50 cm
Für Verstorbene unter 3 Jahren	110 cm	40 cm

*Grabtiefen und Grabanordnung*

**Art. 11**

- <sup>1</sup> Die Gräber sollen folgende Mindesttiefen aufweisen:
  - a) Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren 180 cm
  - b) Kinder von 3 bis 12 Jahren 150 cm
  - c) Kinder unter 3 Jahren 120 cm
  - d) Urnengräber 70 cm
- <sup>2</sup> Der seitliche Abstand der Reihengräber beträgt mindestens 30 cm, derjenige der Urnengräber nach Art der Anlage.
- <sup>3</sup> Bei den Sargfamiliengräbern gibt es nur Doppelgräber mit einer Fläche von max. 2.5 m<sup>2</sup>.
- <sup>4</sup> Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinandergelegt werden.
- <sup>5</sup> Zinksärge sind nach den Weisungen der Kant. Behörden zu bestatten und um eine Sarghöhe tiefer zu legen.

*Zusätzliche Urnen in bestehende Gräber*

**Art. 12**

- <sup>1</sup> Pro Urnennische können höchstens drei Urnen beigesetzt werden.
- <sup>2</sup> In Erdbestattungs- und Urnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- <sup>3</sup> Durch eine Umbestattung darf keine zusätzliche Grabfläche oder Urnennische beansprucht werden.

### III. Bepflanzungen, Grabmäler

*Bepflanzung und Unterhalt* **Art. 13**

- <sup>1</sup> Nicht pflanzliche Grabeinfassungen auf Rasenflächen sind untersagt.
- <sup>2</sup> Mehrjährige Bäumchen und Sträucher dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners gepflanzt werden.
- <sup>3</sup> Übergreifende Bepflanzungen, welche Pflanzen und Kränze sowie leere oder defekte Gefässe werden von der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner entfernt.

*Gesuch um Aufstellen eines Grabmals*

**Art. 14**

- <sup>1</sup> Dem schriftlichen Gesuch sind beizulegen:
  - a) Eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel,
  - b) Name und Adresse des Auftraggebers sowie des Herstellers,
  - c) Angaben über Material, Masse und Bearbeitung des Grabmals.
- <sup>2</sup> Das für die Bewilligung zuständige Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft kann zudem Material- und Schriftmuster oder Modelle verlangen.

*Aufstellen, Verändern,  
Versetzen*

**Art. 15**

- <sup>1</sup> Das Aufstellen, Verändern oder Versetzen eines Grabmals ist der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner mindestens drei Tage im Voraus anzuzeigen.
- <sup>2</sup> Auf der Seite des Grabmals ist ca. 15 cm über dem gewachsenen Terrain nach Angaben der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners die Grabnummer einzugravieren. Die Schrifthöhe hat ca. 2 cm zu betragen.
- <sup>3</sup> Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzung und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei den Arbeiten andere Grabstellen oder Grabmäler sowie Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haften die Verursachenden.

*Material*

**Art. 16**

- <sup>1</sup> Die Grabmäler haben sich in Bezug auf Bearbeitung, Proportion, Motiv und Schrift harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage einzufügen.
- <sup>2</sup> Gestattet sind individuell gestaltete und dem Werkstoff gerecht verarbeitete Grabmäler.
- <sup>3</sup> Nicht gestattet sind serienmässig hergestellte Produkte.
- <sup>4</sup> Die Grabplatten der Urnennischen beim Gemeinschaftsgrab und der Urnengräber in der Wiese werden einheitlich beschriftet. Die Urnenwandplatten in der erweiterten Friedhofanlage können individuell gestaltet werden.

*Dimensionen*

**Art. 17**

- <sup>1</sup> Die Dimensionen der Grabmäler ergibt sich aus der maximalen Summe aus Höhe (ab gewachsenem Terrain) und Breite, der maximalen Breite und Dicke. Für die einzelnen Grabkategorien betragen diese:

	Summe aus Breite/Höhe	Maximale Breite	Minimale Dicke
<b>Sargreihengräber</b>			
- für Erwachsene	150	60 cm	14 cm
- für Kinder bis 12 Jahre	110	45 cm	12 cm
<b>Urnengräber</b>	130	60 cm	14 cm
<b>Familiengräber</b>	220	120 cm	18 cm

- <sup>2</sup> Die vorgeschriebene minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz oder Eisen.
- <sup>3</sup> Liegende Grabmäler dürfen maximal 60 cm breit sein und müssen eine minimale Dicke von 14 cm aufweisen.
- <sup>4</sup> Grabplatten für Urnengräber in der Wiese müssen eine Grösse von 50 x 50 cm und eine minimale Dicke von 4 cm aufweisen.

## **IV. Schlussbestimmung**

*Inkrafttreten*

### **Art. 18**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Wohlen am 31. März 2009

### **Gemeinderat Wohlen**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Christian Müller

Thomas Peter